

senschaftt gelanget / und Beklagter könte solches endlich erhalten.

Was aber Schuld-Sachen/ und den Hülfss-Proceß betrifft / soll Beklagter/ Inhalts der neuen Erledigung Tit. von Juristen-Sachen §. 3. & 4. & Decif. 2. alle Exceptiones binnen drey Wochen/ nach insinuirter Citation und Klage / schriftlich einschicken/ die Documenta auch/ womit er solche zu behaupten vermeynet/ abschriftlich beylegen / und wenn er solches nicht thut/ weiter damit nicht / es wäre denn Exceptio Compensationis oder Solutionis, gehöret/ sondern in die Reconvention verwiesen werden.

XIII.

Von der Beweisführung.

Wenn Beklagter uff erhobene Klage geantwortet / und derselben nicht allenthalben geständig / ist Klägern / daß er dasjenige / so ihm daran vermeynet/ in dreyer vierzehnen Tage Frist / die aus sonderbahren erheblichen Ursachen/ und einem zu recht beständigen Impedimento, so in continenti bescheiniget werden kan/ über einmahl nicht zu prorogiren/ entweder durch schriftliche Urkunden/ oder Zeugen/ erweise / auffzuerlegen/ darwieder Beklagten seine bedingte Gegenbeweisung/ und andere Bergrechtliche Nothdurfft/ von Zeit an/ als ihm die Citation zur Publication des Beweises zukommen/ einzubringen/ und in ebenmäßiger Frist zu vollführen vorbehalten bleibet.

Und dieweil der Ausschlag einer ieden Sache auff der Zeugen Aussage bestehet/ und ob der Kläger Recht/ oder Unrecht habe/ daraus erforschet werden muß/ so soll der / so das Examen verrichtet/ allen gebührenden und möglichen Fleiß anwenden/ der
Zeugen